

Gesetzesvorhaben im Koalitionsvertrag

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD ist ein Fahrplan für künftige Gesetzgebungsverfahren, die auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter interessieren dürften. Das **Strafrecht** nimmt einen großen Umfang ein, der insbesondere die Erweiterung und Verschärfung von Strafgesetzen beinhaltet. Die Strafbarkeit der geheimdienstlichen **Agententätigkeit** für eine fremde Macht, die bislang mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft wird, wird zu einem einheitlichen Strafraum von mindestens sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe erweitert werden; der bisherige Strafraum gilt nur noch für einen nicht näher definierten minder schweren Fall.

Vor einigen Jahren ist der Straftatbestand des **Widerstandes** gegen Vollstreckungsbeamte (§§ 113, 114 StGB) auf tätliche Angriffe u. a. gegen im Einsatz befindliche Rettungskräfte (Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst usw., § 115 Abs. 3 StGB) erweitert worden. In diesen Kreis sollen nunmehr „Kommunalpolitiker“ sowie „für das Allgemeinwohl Tätige“ einbezogen werden. Welche näheren Voraussetzungen dafür vorliegen müssen, weist der Vertrag nicht aus. Im **Cyberstrafrecht** sollen Strafbarkeitslücken geschlossen werden, insbesondere im Hinblick auf falsche Tatsachenbehauptungen (Deep Fakes) und auch schärfer strafrechtlich gegen Plattformen vorgegangen werden. Terrorismus, Antisemitismus, Hass und Hetze sollen noch intensiver bekämpft und dazu insbesondere der Tatbestand der **Volksverhetzung** (§ 130 StGB) verschärft werden. Bei der **Gewaltkriminalität** soll der strafrechtliche Schutz von Frauen und besonders verletzlichen Personen wie Kindern, gebrechlichen Menschen und Menschen mit Behinderung durch ein neues Qualifikationsmerkmal bei Mord, gefährlicher Körperverletzung und schwerem Raub verbessert werden. Hinsichtlich des

Mordes bedeutet dies, dass die lebenslange Freiheitsstrafe auf weitere Tathandlungen ausgedehnt werden soll. Eine irgendwie geartete Begründung, warum die Gerichte mit den gegenwärtigen Strafraum nicht auskommen, enthält der Vertrag nicht. Er belässt es bei dem Ziel „mehr und härtere Strafen“.

Die Verfahrensordnungen sollen die Prozessdauer erheblich verkürzen, indem u. a. der Zugang zu zweiten Tatsacheninstanzen begrenzt wird. Im selben Absatz des Vertrages wird eine „grundlegende Überarbeitung der **Strafprozessordnung**“ angekündigt, was hinsichtlich der Schöffen bedeutet, dass weniger Verfahren im Wege der Berufung gegen amtsgerichtliche Urteile zur Kleinen Strafkammer kommen. Damit würde der Anteil der Strafverfahren, in denen keine Schöffen mehr beteiligt sind, deutlich steigen. Im gleichen Zusammenhang wird die Novellierung der VwGO angekündigt, mit der ein vermehrter Einsatz von Einzelrichtern ermöglicht werden soll. Auch diese Reform richtet sich unmittelbar gegen die Beteiligung ehrenamtlicher Richter.

Diese und weitere Vorhaben der künftigen Koalition, die als „Verbesserung“ angekündigt werden, erfordern große Aufmerksamkeit durch die Organisationen der Zivilgesellschaft. Die Mitwirkung des Souveräns an den Verfahren, die Art. 20 Abs. 2 GG immer noch „durch besondere Organe der Rechtsprechung“ vorsieht, steht jedenfalls auf dem Spiel. Der auf Seite 119 des Vertrages angesprochene „Schutz des Ehrenamts“ erwähnt zwar die „Blaulicht-Familie“ und „Vereine und Verbände, die unsere Zivilgesellschaft zusammenhalten“ und wiederholt deren Schutz durch härtere Strafen und schnellere Prozesse; die Beteiligung der Zivilgesellschaft bei diesen Verfahren muss der Leser leider vermissen.

Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD, 2025, <https://www.koalitionsvertrag2025.de/> [Abruf: 24.4.2025].

Gewalthilfegesetz beschlossen

Der Bundestag hat am 31.1.2025 das Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU/CSU beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 14.2.2025 zugestimmt. Betroffenen soll ein bedarfsgerechtes Netz an Schutz- und Beratungsangeboten bundesweit zur Verfügung gestellt werden. Damit soll auch der Umsetzung der Istanbul-Konvention Rechnung getragen werden. Das Gewalthilfegesetz trat überwiegend am 28.2.2025 in

Kraft. Um den Ländern Gelegenheit zu geben, die Voraussetzungen zu erfüllen, tritt der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung frühestens am 1.1.2030 in Kraft.

Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, verkündet am 27.2.2025, BGBl I 2025, Nr. 57, **Permalink zum Gesetzgebungsvorgang:** <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-f%C3%BCr-ein-verl%C3%A4ssliches-hilfesystem-bei-geschlechtsspezifischer-und-h%C3%A4uslicher-gewalt/318243>.